



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 80

21-19660 (G)



was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *beglückwünscht* die Kommission zur Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens für Unternehmen mit beschränkter Haftung², der Gesetzgebungsempfehlungen für Insolvenzen von Kleinst- und Kleinunternehmen³, der Mediationsregeln⁴, der Hinweise zur Mediation⁵ und des Leitfadens für die Anwendung des Mustergesetzes

13. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszuweiten, legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Arbeit der Kommission besser bekanntzumachen

14. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁹ wiedergegebenen Beschlüsse (A/RES/75/18 (Frage 5) (B.2) (revis. B.1) (9) (B.1) (5) (001) (S.2) (62) (9) (5) (00) (C) (d))

19. *beschließt*, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär während der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im zuständigen Hauptausschuss weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die volle Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen Deutschlands, Frankreichs und der Europäischen Union zu dem Treuhandfonds, der die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern an den Beratungen der Arbeitsgruppe III erleichtern würde²¹;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Erweiterung ihrer Mitgliedschaft zu empfehlen, der auf von Japan moderierten informellen Konsultationen beruht und Ausdruck eines gemeinsam getragenen Kompromisses mit breiter Unterstützung ist²²;

21. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;3(n)-5(en)] TJETQq0.00000912 0 612 792 reW*BT/F1 9.96 Tf-159(ein)-4.0 G[(d

regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

25. *erinnert* daran, dass die Sondertagung der Generalversammlung über die Her-

